

Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

Ermittlern notwendige Befugnisse zur Aufklärung von Straftaten geben – Straftatenkataloge in der Strafprozessordnung erweitern, Telekommunikationsüberwachung für den Wohnungseinbruchdiebstahl unbefristet ermöglichen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die bundesweite Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) verzeichnet für das Jahr 2023 einen Anstieg beim Wohnungseinbruchdiebstahl. Insgesamt wurden 77.819 Fälle einschließlich Einbruchversuche erfasst. Im Jahr 2022 waren es 65.908 Fälle. Solche Taten, die besonders stark in die Privatsphäre der Betroffenen eindringen, bedeuten einen erheblichen Einschnitt in das Leben der Opfer und beeinträchtigen das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung erheblich. Derartige Taten sowie deren Aufklärung müssen daher besonders in den Blick genommen werden. Von diesen Taten konnten im Jahr 2023 insgesamt 11.582 Fälle und im Jahr 2022 insgesamt 10.621 Fälle aufgeklärt werden.

Beim Wohnungseinbruchdiebstahl können die Funkzellenabfragen gemäß § 100g Absatz 3 der Strafprozessordnung (StPO) einen ersten Ermittlungsansatz liefern. Insbesondere bei Tatserien können diese Abfragen zu sogenannten Kreuztreffern führen. Kreuztreffer wiederum stellen ausreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür dar, dass ein bestimmter Anschluss gerade im Zusammenhang mit den verübten Einbruchstaten vor Ort eingebucht war und dass dessen Nutzer mithin als Beschuldigter in Betracht kommt. In einem nächsten Schritt kann gemäß § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe j Variante 2 StPO der betreffende Anschluss überwacht werden.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens (Bundestagsdrucksache 19/14747; BGBl. 2019 I, Nr. 46 vom 12.12.2019, S. 2121) wurde in der letzten Legislaturperiode zur Bekämpfung des Wohnungseinbruchdiebstahls u. a. diese Befugnis der Ermittlungsbehörden im Bereich der Telekommunikationsüberwachung in § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe j StPO ermöglicht. Die für den Wohnungseinbruchdiebstahl vorgesehene Telekommunikationsüberwachung wurde allerdings nur befristet für fünf Jahre aufgenommen. Sie endet mithin am 11.12.2024.

Der von der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Wohnungseinbruchdiebstahls vom 12.12.2023 (Bundestagsdrucksache 20/9720) sah daher eine Entfristung dieser Regelung vor, um den Ermittlern weiterhin diese wichtige Ermittlungsmaßnahme zu ermöglichen. Die Strafrechtspraxis hat diesen Gesetzentwurf in der öffentlichen Anhörung des Rechtsaus-

schusses des Deutschen Bundestages am 18.03.2024 ausdrücklich befürwortet (www.bundestag.de/ausschuesse/a06_recht/anhoerungen/986962-986962). Eine erneute Befristung und Evaluierung der Regelung würde dagegen nur die knappen Personalressourcen der Justiz binden. Auch anlässlich der vom Bundesministerium der Justiz unter Einbindung der Länder, des Generalbundesanwaltes und des Bundeskriminalamtes durchgeführten Evaluierung sprach sich die Praxis einhellig für eine Entfristung der bestehenden Möglichkeit, jedenfalls aber für eine Verlängerung der Befristung aus.

Die Abfrage von Funkzellendaten stellt nicht nur beim Wohnungseinbruchdiebstahl eine wichtige Ermittlungsmaßnahme dar, sondern auch insbesondere bei Serientaten wie den sog. Einzeltrickbetrugsfällen oder Vergewaltigungen. Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat allerdings am 10.01.2024 (Az. 2 StR 171/23) entschieden, dass Funkzellenabfragen im Hinblick auf die regelmäßig miterfassten Standortdaten für die Anordnung jeder Funkzellenabfrage nur noch bei Vorliegen eines Verdachts einer besonders schweren Straftat nach § 100g Absatz 2 Satz 2 StPO zulässig ist. Dies hat zur Folge, dass die Funkzellenabfrage zur Aufklärung vieler gewichtiger Straftaten nicht mehr möglich ist – wie beispielsweise beim Einzeltrickbetrug.

Die Straftatenkataloge in der Strafprozessordnung – insbesondere der §§ 100a und 100g StPO – erscheinen insgesamt überarbeitungsbedürftig. So enthält der Katalog des § 100a StPO unter anderem die Verbrechensstraftatbestände des Raubes und der Brandstiftung – unabhängig davon, ob es sich um einen Einzeltäter oder eine gemeinschaftliche Begehungsweise handelt. Die gemeinschaftliche Vergewaltigung gemäß § 177 Absatz 6 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs (Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren) ist im Katalog des § 100a StPO enthalten, nicht jedoch die Vergewaltigung gemäß § 177 Absatz 8 des Strafgesetzbuchs, bei der ein Einzeltäter ein Messer oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet hat (Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren). Das ist wertungswidersprüchlich.

Seit Inkrafttreten des neuen Cannabisgesetzes sind die Gerichte zu der Auffassung gelangt, dass Beweismittel – insbesondere Chatnachrichten des Anbieters Encrochat – nach der neuen Gesetzeslage nicht mehr verwertbar seien, so dass Angeklagte vom Vorwurf der unerlaubten Einfuhr von Betäubungsmitteln freigesprochen werden mussten (so u. a. LG Mannheim, Urteil vom 12.04.2024 – Az. 5 KLS 804 Js 28622/21). Daher fordert u. a. der Deutsche Richterbund, die Cannabisreform nachzubessern und § 34 Absatz 3 des Gesetzes zum Umgang mit Konsumcannabis in den Katalog des § 100b der Strafprozessordnung einzubeziehen.

Bei Ermittlungen wegen Kinderpornographie ist die IP-Adresse oftmals der einzige Ermittlungsansatz. Dies bestätigt auch eine vom Bundeskriminalamt durchgeführte Analyse der Vorgänge des amerikanischen National Center for Missing & Exploited Children – also des NCMEC –, welches ihm gemeldete Kinderpornographie-Fälle an das Bundeskriminalamt als deutsche Zentralstelle weitergibt. In nur 41 % der Vorgänge konnte die IP-Adresse einem Nutzeranschluss für weitere Ermittlungen zugeordnet werden, während etwa 34 % der angelieferten IP-Adressen beim Telekommunikationsanbieter nicht mehr gespeichert und weitere 24 % aus anderen Gründen (etwa aufgrund einer zusätzlich zur Identifizierung erforderlichen, aber nicht gespeicherten Portnummer) nicht beauskunftbar waren. Im Jahr 2022 wurden etwa 20.000 strafrechtlich relevante NCMEC-Vorgänge mangels Möglichkeit der Identifizierung eines potentiellen Tatverdächtigen vom BKA zur Einstellung an die Zentralstelle zur Bekämpfung von Internetkriminalität übermittelt (vgl. www.bundestag.de/resource/blob/-970516/8bbf8a86fd621d3ec354ea92a849f9c0/Stellungnahme-Link_BKA.pdf).

Aber auch für Terrorismusermittlungen ist die IP-Adresse entscheidend für die Aufklärung dieser Taten – wie beispielsweise für den für den Silvesterabend 2022 geplanten terroristischen Anschlag in Castrop-Rauxel.

Zuletzt mit Urteil vom 30.04.2024 – C-470/21 – hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) sowohl die unionsrechtliche Zulässigkeit als auch die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit einer Mindestspeicherung von IP-Adressen noch einmal verdeutlicht. Verdeckte Ermittler und Vertrauenspersonen liefern unverzichtbare Ermittlungsansätze zur Aufklärung schwerer Straftaten, insbesondere geschlossener Gruppen (Clans, Rocker u. Ä.). Dies gilt für die Terrorismusbekämpfung, die Bekämpfung politisch motivierter Kriminalität und organisierter Kriminalität sowie für die vielfach ebenso organisierte Cyberkriminalität. Der Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Einsatzes von Verdeckten Ermittlern und Vertrauenspersonen sowie zur Tatprovokation (Bundestagsdrucksache 20/11312) will den Einsatz von Vertrauenspersonen faktisch aber abschaffen: Die vorgeschlagenen Regelungen würden das Vertrauen (potentieller) Vertrauenspersonen in die verlässliche Einhaltung der Vertraulichkeit, das Kernelement der Zusammenarbeit zwischen Vertrauenspersonen und Strafverfolgungsbehörden, nachhaltig erschüttern (vgl. Stellungnahme der deutschen Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte vom 25.01.2024). Personen, die zu einem Einsatz als Vertrauensperson bereit sind, würde es kaum noch geben, denn die entstehenden Entarnungsrisiken brächten sie in Gefahr für Leib und Leben. So ginge eine effektive Maßnahme der Strafverfolgung bei schwerer Kriminalität, insbesondere bei organisierter Kriminalität, verloren.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

den Strafermittlern alle notwendigen Befugnisse für die Aufklärung von Straftaten gesetzgeberisch zu ermöglichen. Dazu gehört insbesondere,

1. die Regelung der Telekommunikationsüberwachung gemäß § 100a StPO für den Wohnungseinbruchdiebstahl unbefristet geltend zu lassen;
2. die Straftatenkataloge der §§ 100a, 100b, 100g StPO zu ergänzen und grundsätzlich zu überarbeiten: So sollten u. a. in die Kataloge der §§ 100a und 100g StPO sämtliche Verbrechen und bestimmte schwere Vergehen aufgenommen werden, so dass beispielsweise auch bei einem Vergewaltiger als Einzeltäter Maßnahmen nach den §§ 100a und 100g StPO künftig möglich sind und Funkzellenabfragen für alle schwere Straftaten – wie beispielsweise den Enkeltrickbetrug – möglich sind. Ebenso benötigen die Ermittler die Möglichkeit der Telefonüberwachung bei Steuerhinterziehung im großen Ausmaß. Daher ist die vorhandene Beschränkung der Telefonüberwachung auf Bandenkriminalität zu streichen. § 34 Absatz 3 des Gesetzes zum Umgang mit Konsumcannabis ist in den Katalog des § 100b der Strafprozessordnung einzubeziehen;
3. die Mindestspeicherung von IP-Adressen zur Bekämpfung schwerer Kriminalität gemäß der Rechtsprechung des EuGH zu regeln;
4. auf einen Gesetzentwurf (insbesondere Bundestagsdrucksache 20/11312) zu verzichten, der den Einsatz von Verdeckten Ermittlern und Vertrauenspersonen erschwert und
5. die Eingriffsermächtigungen der Strafprozessordnung auch auf die im Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung (Bundestagsdrucksache 20/11848) vorgesehenen neuen Varianten und Tatbestände im Terrorismusstrafrecht zu erstrecken.

Berlin, den 8. Oktober 2024

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion

